

## **NIEDERSCHRIFT**

### **über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Stadt Kirchberg vom 11.07.2017 im Konferenzraum 209 des Rathauses Kirchberg**

#### **Anwesend:**

- Stadtbürgermeister Udo Kunz als Vorsitzender
- 2. Beigeordneter Harald Wüllenweber
- 3. Beigeordneter Ernst-Ludwig Klein

#### **Die Ausschussmitglieder:**

- Birgit Gehres
- Wolfgang Krämer, 1. Beigeordneter und als Vertreter für Alex Hartmann
- Heinrich-Werner Ochs (ab TOP 2)
- Peter Weber
- Axel Weirich als Vertreter für Gerd Roth
- Christa Braun als Vertreterin für Wolfhard Rode
- Werner Wöllstein als Vertreter für Marco Steinborn
- Michael Weiland
- Guido Weber

#### **Es fehlten entschuldigt:**

#### **Ferner anwesend:**

- Dipl. Ing. Kay Jakoby, Ing.Büro Jakoby & Schreiner, Kirchberg
- Frau Marianne Vidakovic, Ing.büro Jakoby & Schreiner, Kirchberg
- Ratsmitglied Roberto Iannitelli
- Ratsmitglied Werner Elsen
- Ratsmitglied Udo Schreiber
- Ratsmitglied David Sindhu (ab TOP 8)

#### **Von der Verwaltung anwesend:**

- VG-Inspektorin Jutta Holl als Protokollführerin
- VG-Inspektorenanwärterin Julia Mildner

**Beginn der Sitzung:** 19.00 Uhr

**Ende der Sitzung:** 21.25 Uhr

Der Vorsitzende stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde.  
Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

### **TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau- ausschusses vom 27.04.2017**

Die Niederschrift wurde ohne Beanstandung angenommen.  
**(einstimmiger Beschluss)**

## TOP 2 Stadtentwicklungskonzept „Misch-/eingeschränktes Gewerbegebiet“

Stadtbürgermeister Udo Kunz erläuterte erneut die Hintergründe, die für die Auswahl eines „Misch-/eingeschränkten Gewerbegebietes“ südlich der Simmerner Straße ausschlaggebend waren (u.a. Schaffung kleinteiliger Grundstücke für Handwerks- und Gewerbebetriebe, schwierige Topographie und zu erwartende deponiebedingte Bodenbelastungen im Bereich westlich des derzeitigen Gewerbegebietes „Denzer Lehmkaulen“).

Dipl.Ing. Kay Jakoby unterrichtete über die zwischenzeitlich erstellte Schalltechnische Berechnung nach RLS 90 (Richtlinien für Lärmschutz an Straßen; siehe Anlage zu dieser Niederschrift) mit dem Ergebnis, dass ein Mischgebiet ohne aktive Lärmschutzmaßnahme zulässig wäre. Auf Grundlage einer Verkehrszählung aus 2015 betrug die Verkehrsbelastung pro Tag 3038 PKW's und 93 Schwerlast-LKW's. Einschließlich der Hochrechnungen zu Ermittlung der Prognose für 2025 ergeben sich Immissionsgrenzwerte von tags 56,5 dB(A) und nachts 49,25 dB(A). Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h wird nicht dazu führen, dass die für ein Wohngebiet erforderlichen Werte (tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A)) eingehalten werden können

In einer nachfolgenden regen Diskussion sprachen sich die Fraktionen der SPD und FWG dagegen aus, dort ein Gewerbegebiet auszuweisen und schlugen vor, diesen Bereich für eine spätere Wohnnutzung vorzuhalten und dafür bestehende Gewerbegebiete zu erweitern. Der Vorsitzende stellte erneut klar, dass ohne aktiven Lärmschutz ein Wohngebiet dort nicht möglich sein wird, ein Mischgebiet dagegen schon. Das Gewerbegebiet „Denzer Lehmkaulen“ soll trotzdem noch weiter entwickelt werden, dies würde aber aufgrund der zu erwartenden Schwierigkeiten viel Zeit in Anspruch nehmen.

Einigkeit bestand darin, dass mit den derzeit geplanten Wohngebieten der Bedarf an Wohngrundstücken in Kirchberg für die nächsten etwa 20 Jahre gedeckt sein dürfte und eine Erschließung des Bereiches südlich der Simmerner Straße als Wohngebiet zeitlich hinten an stehen würde.

**Der Vorsitzende schlug vor, sich noch einmal intensiver mit einer möglichen Erweiterung des Gewerbegebietes „Denzer Lehmkaulen“ zu beschäftigen und die Probleme dort zu erfassen. Über Rammsondieren und Deponiegasmessungen soll festgestellt werden, ob bzw. in welcher Form eine Bodenbelastung in diesem Bereich vorliegt. In einer dann folgenden Erschließungskostenrechnung soll die Rentabilität des Gebietes unter Berücksichtigung der Kosten für eine evtl. Sanierung des Bodens neu betrachtet werden.**

**Abstimmungsergebnis: - einstimmiger Beschluss -**

## TOP 3 Windfang Stadthalle

Auf Wunsch des Bauausschusses (BA-Sitzung vom 23.03.2016) sollte das Ing.büro Jakoby + Schreiner im Bereich des auskragenden, dem Haupteingangsbereich vorgelagerten Vordaches einen Grobentwurf für einen verglasten Windschott mit barrierefreier Auffahrtsrampe erarbeiten. Hierbei soll der Zugang aus südlicher Richtung gegeben sein und die Verglasung an der Nord- sowie Westseite vorgesehen werden, um so die Hauptwindrichtung zu blocken.

Frau Vidakovic stellte nebenstehende Alternative vor und verwies auf die wegen Änderung der Fluchtwege erforderlich werdende Baugenehmigung.

Die Anbringung von 2 Rampen rechts und links des Eingangs erfolgte aus optischen Gründen. Ein 2. Notausgang musste auf der Nordseite des Windschotts vorgesehen werden.



Im Bauausschuss wurde anschließend über die grundsätzliche Erforderlichkeit einer solchen Maßnahme diskutiert. Bei einer Öffnung der Südseite wurde die Gefahr gesehen, dass der geschützte Bereich ein Treffpunkt für Jugendliche wird und auch kein Schutz mehr vor Vandalismus besteht. Werner Wöllstein machte Ausführungen zu den bei der diesjährigen Fastnachtsveranstaltung in der sanierten Halle gemachten guten Erfahrungen und stellte abschließend in Frage, ob die wenigen über die Wintermonate stattfindenden Veranstaltungen diese mit ca. 50.000 € veranschlagte Baumaßnahme rechtfertigen.

Heinrich-Werner Ochs schlug die Anbringung eines Windschleiers vor. Im Rahmen der Festlegung der Sanierungsmaßnahmen 2016 wurde ein solcher Windschleier bereits angesprochen, aber wieder verworfen (Kosten ca. 11.000 Euro). Übereinstimmung herrschte, dass wegen der erst vor kurzem erfolgten Beendigung der Sanierungsarbeiten bei einer nächsten Baumaßnahmen die Alternative eines „Windschleier“ erneut geprüft werden soll.

#### **Beschluss:**

Als Empfehlung an den Stadtrat wurde beschlossen, aktuell keine weiteren Maßnahmen bezüglich der Eingangssituation vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:                    9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme**

#### **TOP 4 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kernstadt 1“ - Annahme des Entwurfs**

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 23.03.2016 den Aufstellungsbeschluss gefasst, für den Teilbereich der Grundstücke „Auf der Mauer 6“, „8“ und „10“ eine Änderung des Bebauungsplanes „Kernstadt 1“ vorzunehmen. Inhaltlich sollen einzelne Festsetzungen abgeändert werden, um in dem Bereich Einheitlichkeit der städtebaulichen Voraussetzungen herzustellen und sinnvolle bzw. angemessene Umbauten zu ermöglichen. Die Anhaltspunkte ergaben sich aus einem Baugesuch zum Umbau eines Bestandsgebäudes, wobei die betroffenen Einzelfestsetzungen in Abstimmung mit Verwaltung und Bauaufsichtsbehörde ermittelt worden waren.

Mit einem Grundstückseigentümer wurde in der Zwischenzeit die Übernahme der Planungskosten mittels städtebaulichem Vertrag vereinbart, anschließend hat das beauftragte Planungsbüro Jakoby + Schreiner den Entwurf der Planunterlagen für die Bebauungsplanänderung erstellt. Für die Einleitung der notwendigen Beteiligungsverfahren ist jetzt der Entwurf zu beraten und zu bestätigen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde dem Ausschuss durch Dipl.Ing. Kay Jakoby anhand der Planzeichnung und der Textfestsetzungen vorgestellt; die Änderungen gegenüber den vorherigen Fassungen wurden hervorgehoben.

Inhaltlich werden die Baugrenzen angepasst, die Anzahl der Vollgeschosse wird für das gesamte Änderungsgebiet auf II bis III festgesetzt (Übernahme der Regelung der bisherigen 1. Änderung, die allerdings nur für eine Teilfläche galt), die Firstrichtung wird freigestellt, die maximale (allgemeine) Traufhöhe wird auf 7,50 m angehoben und die maximale Firsthöhe auf 13,50 m - jeweils mit konkreten Definitionen zu den Berechnungspunkten. Die (allgemeine) Traufhöhe darf auf 1/3 der jeweiligen Gebäudewandlänge, begrenzt auf maximal zwei Ausnahmen dieser Art pro Gebäude, sowie für Zwerchhäuser bis auf maximal 10 m überschritten werden. Für Hauptgebäude entfällt die zwingende Dachform Satteldach, es verbleibt hier aber bei der Anforderung geneigtes Dach mit einer Dachneigung von 35° bis 50°. Daneben werden für Garagen, Nebengebäude und für dem Hauptgebäude untergeordnete Gebäudeteile auch Flachdächer zugelassen.

### **Beschluss:**

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

**Der Stadtrat beschließt, den vorgestellten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kernstadt 1“ als Grundlage für das Änderungsverfahren anzunehmen.** Mit diesen Planunterlagen soll die Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchführen (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB). Die Änderung kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen. Auf die frühzeitige (doppelte) Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann wegen der Geringfügigkeit der Änderungen im Verhältnis zu den Gesamtfestsetzungen verzichtet werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist gegeben (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

**Abstimmungsergebnis:                    7 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen**

Bei dem Ausschussmitglied Heinz-Werner Ochs lagen wegen Eigentum im Plangebiet Befangenheitsgründe gemäß § 22 GemO vor, er nahm deshalb an Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

## **TOP 5 Gestaltung Freifläche „Simmerner Straße 2“**

### **a) Grundsatzbeschluss**

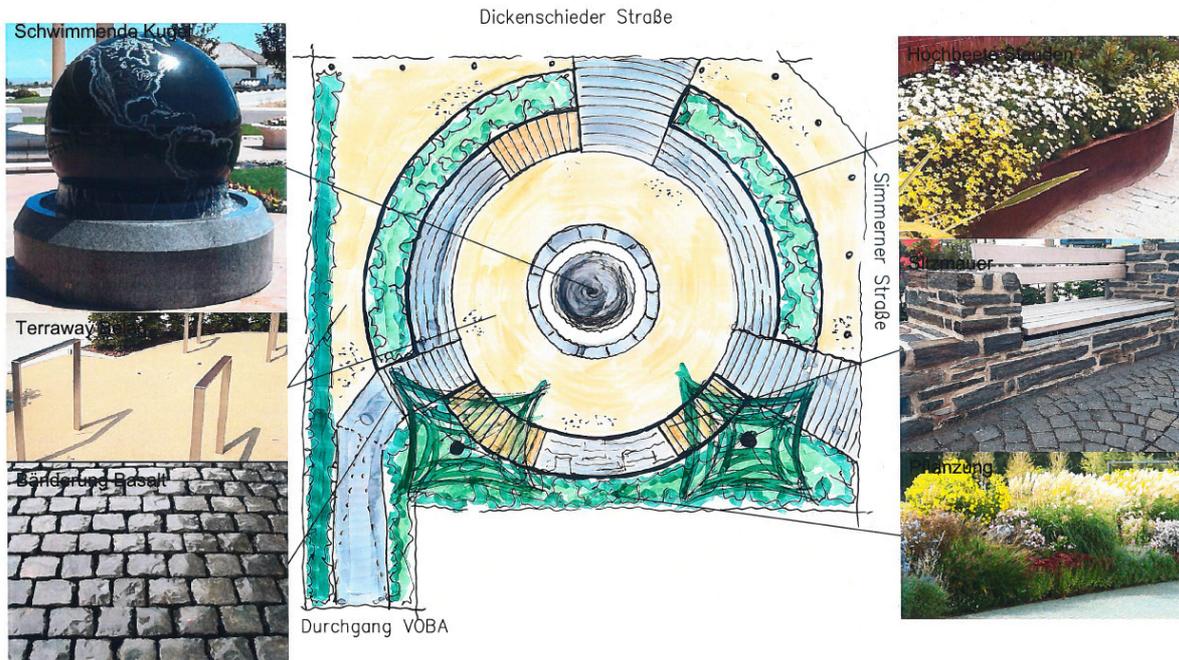
Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen in den Fraktionen schlug der Vorsitzende vor, einen Grundsatzbeschluss über die zukünftige Nutzung des Grundstückes – Bebauung mit einem Gebäude oder höherwertige Gestaltung als Freifläche – zu fassen. Michael Weiland erklärte für die FWG-Fraktion, dass eine Bebauung mit einem Gebäude nach wie vor favorisiert wird, um die geschlossene Bauweise im Kreuzungsbereich fortzuführen. Ratsmitglied Werner Elsen verwies darauf, dass eine Wiederbebauung damals der Grund dafür war, einen Abriss zu befürworten. Stadtbürgermeister Udo Kunz informierte über die Aktivitäten in Bezug auf eine Vermarktung. Da das Grundstück nicht attraktiv und zu klein sei, habe sich kein Interessent gemeldet.

Als Empfehlung an den Stadtrat wurde nachstehender Beschluss gefasst:  
„Wer ist dafür, eine Freiflächenplanung auf dem Grundstück umzusetzen?“

**Abstimmungsergebnis:                    8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung**

## b) Vorstellung der Planung und weitere Vorgehensweise

Ausschussmitglied Peter Weber stellte nachstehende, von ihm erarbeitete Entwurfsplanung vor und erläuterte die Hintergründe für die Anordnung sowie die Auswahl der einzelnen Elemente.



Entwurf Platzgestaltung Stadt Kirchberg

- Verwendung von Kopfsteinpflaster sowie flache Sitzmauern in Anlehnung an die Gestaltung im Obertorbereich,
- 2 Zugänge, 3. Zugang durch Investor (Volksbank) gewünscht
- Anbringung von Pollern, um Parken dort zu vermeiden
- heller Belag (evtl. gebundener Split).

Der Entwurf kam bei den Bauausschussmitgliedern sehr gut an. Unterschiedliche Auffassungen gab es lediglich über das Gestaltungselement „Wasserkugel“ in der Mitte des Platzes (u.a. hoher Unterhaltungsaufwand). Wegen der anziehenden Wirkung von Wasser für Kinder wurde zudem der Standort einer solchen Wasserkugel an einer so stark befahrenen Kreuzung kritisch gesehen. Angesprochen wurden noch andere Gestaltungselemente für die Platzmitte, wie etwa Schilder, Stehlen oder Info-Tafeln.

Vereinbarungsgemäß wird über das Mittelelement später entschieden. Stadtbürgermeister Udo Kunz schlug vor, für die Gestaltung der Platzmitte weitere Alternativen - wegen der vorgesehenen Darstellungsflächen für die Sponsoren in Absprache mit diesen – zu erarbeiten.

### Beschluss:

Als Empfehlung an den Stadtrat wurde beschlossen, den vorgestellten Entwurf - ohne Gestaltungselement für die Mitte - anzunehmen.

### Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

Ausschussmitglied Peter Weber nahm gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Die Kostenschätzung unter Berücksichtigung der Zuwendungen durch die Volksbank Hunsrück-Nahe eG (25.000 Euro) und die Raiffeisengenossenschaft (2.000 Euro) einschließlich der im Haushalt bereits vorgesehenen Eigenmittel (10.000 Euro) und die dadurch mögliche höherwertige Gestaltung des Platzes macht ein Planungsbüro erforderlich. Der Gartenbaubetrieb des Ausschussmitgliedes Peter Weber „Garten-Neu-Erleben“ hatte im Vorfeld bereits Entwürfe erarbeitet, so dass vorgeschlagen wird, diesen Betrieb mit der Planung des Projektes zu beauftragen. Ein Honorarangebot beläuft sich auf ca. 3.600 Euro.

**Beschluss:**

Der Planungsauftrag geht an den Gartenbaubetrieb „Garten-Neu-Erleben“.

**Abstimmungsergebnis:            - einstimmig -**

Ausschussmitglied Peter Weber nahm gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

**TOP 6    Änderung des Bebauungsplanes „Unterhalb der Stadthalle“**

Im Rahmen einer bauaufsichtlichen Überprüfung der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises sprach der betroffene Grundstückseigentümer bei der Verwaltung vor, ob die Änderung des maßgebenden Bebauungsplanes „Unterhalb der Stadthalle“ in Betracht kommt. Konkret übersteigt sein außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtetes Gartenhäuschen die laut Bebauungsplan „Unterhalb der Stadthalle“ zulässige Größe von 30 m<sup>3</sup>. Eine Befreiung von dieser Festsetzung durch die Bauaufsichtsbehörde scheidet wohl aus, vielmehr verweist die Kreisverwaltung auf die Möglichkeit der Änderung des Bebauungsplanes durch die Stadt Kirchberg.

Der Bebauungsplan „Unterhalb der Stadthalle“ der Stadt Kirchberg bestimmt bisher unter Ziffer 5 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen u.a.: *„Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Baunutzungsverordnung sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Allgemein erlaubt ist allerdings ein Gartenhäuschen oder statt dessen eine Gartenlaube bis zu 30 cbm umbauten Raum pro Grundstück auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten; diese Gebäude sind in Holzbauweise mit geneigtem Dach von mindestens 20° und bezüglich der Dacheindeckung farblich entsprechend Ziffer 9 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen zu errichten.“*

Zu ergänzen ist, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die Größe von baugenehmigungsfreien Nebengebäuden bei 30 m<sup>3</sup> lag, seit vielen Jahren ist diese Größe allerdings auf 50 m<sup>3</sup> hochgesetzt worden (§ 62 Abs. 1 Ziffer 1a Landesbauordnung Rheinland-Pfalz). Diese Unterscheidung, dass Nebengebäude bis 50 m<sup>3</sup> zwar genehmigungsfrei errichtet werden dürfen, konkret im Bebauungsplangebiet „Unterhalb der Stadthalle“ aber über 30 m<sup>3</sup> außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig sind, bereitet in der Praxis mehrfach Probleme. Vorgetragen wird dann zudem, dass in dem Baugebiet mehrere vergleichbare Nebengebäude vorhanden seien. Eine Änderung des Bebauungsplanes zur Anpassung einer einheitlichen Regelung mit identischer Größenvorgabe kann in vereinfachter Form allein durch eine textliche Anpassung des Bebauungsplanes vorgenommen werden.

Auch wenn ein Beteiligungsverfahren (Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange) erforderlich ist, kann die Bearbeitung allein durch die Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen (vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB).

Als Gegenargument ist festzuhalten, dass die Regelung in dem Baugebiet seit der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits besteht und von allen Eigentümern bei gründlicher Abklärung auch beachtet werden kann. Die Einschränkung betrifft nur Nebengebäude außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Rechtsverstöße können durch die Bauaufsichtsbehörde aufgegriffen und der Rückbau der Gebäude gefordert werden.

### **Beschluss:**

**Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:**

**Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan „Unterhalb der Stadthalle“ bezüglich der Zulässigkeit von Nebengebäuden außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche abzuändern (Aufstellungsbeschluss § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch). Konkret soll Ziffer 5 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen dergestalt geändert werden, dass die Größe der zulässigen Gartenhäuschen bzw. der Gartenlauben von bisher bis zu 30 m<sup>3</sup> auf neu bis zu 50 m<sup>3</sup> hochgesetzt wird.**

Als Geltungsbereich wird die vollständige Fläche des bisherigen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Unterhalb der Stadthalle“ festgelegt; die Verwaltung soll die konkreten Grundstücksbezeichnungen ermitteln und entsprechend veröffentlichen. Das Verfahren soll unter der Bezeichnung „Bebauungsplan ‚Unterhalb der Stadthalle‘, 3. Änderung“ geführt werden.

Die Verwaltung soll die notwendigen Planunterlagen erstellen und damit die Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchführen (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB). Die Änderung kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen. Auf die frühzeitige (doppelte)

Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann wegen der Geringfügigkeit der Änderungen im Verhältnis zu den Gesamtfestsetzungen verzichtet werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist gegeben (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

**Abstimmungsergebnis: - einstimmiger Beschluss -**

### **TOP 7 Bauangelegenheiten**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vorsorglich angesetzt, Bauanträge lagen jedoch bis zur Sitzung keine vor, so dass kein Beschluss zu fassen war.

### **TOP 8 Vergabe Spielgeräte Parkourpark**

Die Stadt Kirchberg beabsichtigt, auf dem Flurstück-Nr. 134 an der Straße „Im Bohnengarten“ eine Spiel- und Sportfläche zu errichten. Hierzu wurden Parkourgeräte gesichtet. Die Ausschreibung erfolgte am 14.06.17 bzw. 16.06.2017 im Mitteilungsblatt der VG Kirchberg, im Deutschen Ausschreibungsblatt, im subreport und in bi-online, öffentlich bekanntgemacht.

Zum festgesetzten Submissionstermin am 23.06.2017 lag rechtzeitig 1 Angebot vor, das nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung folgendes Ergebnis brachte:

1. Firma Lappset GmbH, Viersen	21.709,17 €
Kostenansatz	22.037,61 €

**Beschluss:**

Der Bauausschuss beschließt **als Empfehlung an den Stadtrat**, den Auftrag zur Lieferung der Parkurgeräte an die einzige Bieterin, die Firma Lappset Spiel-, Park-, Freizeitsysteme GmbH, Viersen, zum Angebotspreis von **21.709,17 €** zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**            - einstimmig -

**TOP 9    Mitteilungen und Verschiedenes**

- a) Stadtbürgermeister Udo Kunz zeigte Bilder über die an der steinernen Sitzgruppe vor der Stadthalle am gestrigen Tage verursachten mutwilligen Beschädigungen. Es sei Strafanzeige erstattet worden und ein Zeugenaufruf im Mitteilungsblatt ergangen. Die Grobheit, mit der bei der Zerstörung des Tisches vorgegangen sein muss, erschütterte die Mitglieder des Bauausschusses.
- b) Vorgesehener Termin für die nächste Stadtratssitzung ist Mittwoch, 30.08.2017.
- c) Die Rhein-Hunsrück-Entsorgung lädt zu einer ganztägigen Besichtigungsfahrt zu einer Bioabfallvergärungsanlage am 10.08.2017 ein. Udo Kunz bat die Fraktionen um rege Teilnahme.
- d) Ausschussmitglied Birgit Gehres wies auf entstandene extrem breite Frugen am Gehweg vor dem Seniorenwohnheim hin. Der Vorsitzende sagte zu, die Schäden zu sichten und durch Bauhofmitarbeiter beseitigen zu lassen.

*gez. Udo Kunz*

*gez. Jutta Holl*

---

Udo Kunz, Stadtbürgermeister

---

Jutta Holl, Schriftführerin

**Schalltechnische Berechnung nach RLS 90**

Verfahren: "lange, gerade" Fahrstreifen

Emissionsort: K 3

Immissionsort: Bebauungsplan "An Simmerner Straße" Misch- und Gewerbegebiet

Klassifizierte Straße:

Verkehrsbelastung DTV:	3038 Kfz/24h	aus Verkehrszählung:	2005
	3084 Kfz/24h	Prognose:	2025
	Anteil GV:	%	Anteil SV: 3,0 %
Zul. Höchstgeschwindigkeit:	PKW:	50 km/h	LKW: 50 km/h
Entfernung s:		15 m	Gefälle: 3 %
Höhen:	hge:	1,25 m	hgi: 2,5 m
	hm:	1,88 m	
Maßgebende Verkehrsstärke M	tags:	177 Kfz/h	nachts: 25 Kfz/h
	tags:	2,4 %	nachts: 4,65 %
Mittelungspegel Lm (25):	tags:	60,56 dB(A)	nachts: 52,68 dB(A)
	Korrektur für unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeit Dv:		
	tags:	-5,46 dB(A)	nachts: -4,83 dB(A)
Korrektur Dstro für unterschiedliche Straßenoberflächen: -2,00 dB(A)			
Zuschlag für Steigung und Gefälle über 5 %, Dstg: 0 dB(A)			
Emissionspegel Lm,e:	tags:	53,1 dB(A)	nachts: 45,85 dB(A)
	Pegeländerung Ds: 3,88 dB(A)		
Pegeländerung Dbm: -0,48 db(A)			
Beurteilungspegel Lr:	tags:	56,5 dB(A)	nachts: 49,25 dB(A)
	Immissionsgrenzwert: Gebietscharakter: Mischgebiet		
16. BImSchV	tags:	64,00 dB(A)	nachts: 54,00 dB(A)
	DI 18005	tags:	60,00 dB(A) nachts: 50,00 dB(A)

Die Immissionsgrenzwerte werden nicht überschritten.